



**SCHÖNBUCH-GYMNASIUM**  
HOLZGERLINGEN

Holzgerlingen, 11.01.2024

## **Abmeldung vom Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler**

Nach § 100 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der letzten Fassung ist die Abmeldung vom Religionsunterricht aus Glaubens- und Gewissensgründen nur zu Beginn des Unterrichts eines Schulhalbjahres zulässig. Gemäß Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2000 (in der Fassung vom 15.05.2009) ist daher folgendes zu beachten:

1. Die Abmeldung vom Religionsunterricht für das **zweite** Schulhalbjahr 2023/24 muss **spätestens bis zum 19.02.2024** erklärt werden, um wirksam zu werden.
2. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben den Unterricht im Fach **Ethik** zu besuchen. Dies ist vorgesehen ab dem Tag, an dem die Abmeldung nach Zustimmung durch die Schulleitung wirksam wird (siehe hierzu Ziffern 3, 4)
3. Schülerinnen und Schüler, **die das 14. Lebensjahr vollendet haben** (und damit religionsmündig sind) informieren persönlich den Schulleiter unter Vorlage einer schriftlichen Erklärung bis zur genannten Frist. Die Abmeldeerklärung ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden. Eine Überprüfung dieser Gründe erfolgt nicht. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden von Seite der Schule über die Abmeldung informiert.
4. Bei Schülerinnen und Schüler **unter 14 Jahren** entscheiden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Abmeldung vom Religionsunterricht. Hierfür steht Ihnen ein Formular zum Download auf der Homepage des Schönbuch-Gymnasiums zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass laut Verwaltungsvorschrift zwingend alle Elternteile bzw. alle Erziehungsberechtigten unterzeichnen müssen.

Das Schulgesetz sieht zudem vor, dass die schriftliche Abmeldung persönlich beim Schulleiter abzugeben ist. Zum Abgabetermin sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von der Schule einzuladen. Sollten Sie daher dieses Recht wahrnehmen wollen, bitten wir Sie, **bis spätestens 19.02.2024** über das Sekretariat einen Termin mit dem Schulleiter zu vereinbaren. Andernfalls wird von einem Einverständnis der Abmeldung ohne Einladungswunsch ausgegangen.

